

über die Veranstaltung von Tänzen, namentlich die Verordnung vom 17. Mai 1873, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Großherzoglichen Staatsiniegels.

Weimar, am 19. März 1879.



Carl Alexander.

G. Hon. Stuchling. v. Groß.

Gesetz,
betreffend die Veranstaltung von Tänzen
und die Einführung einer Abgabe
von solchen.

Ministerial-Bekanntmachung.

[42] Auf dem Grunde des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21) wird hierdurch ein ordentlicher Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem Siebentel Pfennig

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters bestehenden Konkreuzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit

dem 15. April d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen und die sämmtlichen Ortssteuereinnahmen erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesetzten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften der Verordnung vom 17. November 1874 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar, den 28. März 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Hon.